

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. November 1891.

Nummer 22.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Vorkundensreisen und Gesetzen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freyberg u. Pankelmann. — Der Preisjahrespreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Postämtern. — Einwendungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Graf Siegfried Wittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

**Inhalt.** Ertheilung der Befugniß zur Erwerbung von Eigenthum, Rechten etc. an die Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Mambaranine) S. 477. — Verfügung über Aufnahme eines Zusatzes in die organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Schutztruppe S. 477. — Verordnung zum Nachtrage zu der Verordnung vom 15. August 1888 betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie als Arbeiter. S. 478. — Ermächtigung des kaiserlichen Secretärs Herrn Wenzel zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie S. 478. — Verichtigung des Gouvernementsbefehls vom 2. v. M. S. 478. — Staatsrat über die im 2. Halbjahre des Etatsjahres 1890/91, vom 31. October 1890 bis 31. März 1891, in dem Schutzgebiet Zogo eingeführten bzw. von dort ausgeführten Waarenmengen. S. 479. — Personalien S. 481.

**Nichtamtlicher Theil.** Personal-Nachrichten S. 481. — Verkehrs-Nachrichten S. 482. — Von den Missionen in den Schutzgebieten S. 483. — Von der Raumb-Station. S. 486. — Landwirtschaftliche Station im indonesischen Schutzgebiet S. 487. — Bericht des kaiserlichen Kommissärs Dr. Peters an den kaiserlichen Gouverneur Freiherrn von Soden über das Gesuch gegen die Barombo mfula S. 488. — Konfessionirung einer weiteren portugiesischen Gesellschaft zur Vermahlung und Ausbeutung der Provinz Mozambique. S. 491. — Bericht des Dr. Buttner über die Station Bismarckburg (Fortsetzung und Schluß) S. 492. — Die Organisation der Verwaltung der Ostafrikanischen Kolonie S. 494. — Litterarische Besprechungen S. 494. — Litteratur-Verzeichniß S. 495. — Anzeigen.

## Amthlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

**Zu Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — N. G. B. 1888 S. 75 — hat der Bundesrath unter dem 29. Oktober d. J. beschlossen:**

Der Eisenbahngesellschaft für Deutsch Ost-Afrika (Mambaranine)\*) auf ihr Gesuch vom 10. August d. J. die Befugniß zu ertheilen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

### Verfügung.

Auf Grund der Berichterstattung des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ost-Afrika verfüge ich hiermit, daß in die organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Schutztruppe hinter dem von der Verpflegung bei kriegerischen Unternehmungen handelnden Abschnitt VII. F. 20, dritter Absatz,\*\*) der folgende erläuternde Zusatz aufgenommen wird:

„Im Sinne dieser Bestimmung tritt freie Verpflegung bei allen Expeditionen, deren Dauer den Zeitraum von sieben Tagen voraussichtlich übersteigen wird, auch dann ein, wenn kriegerische Bewegungen vom Beginn an nicht zu erwarten stehen.“

Berlin, den 31. Oktober 1891.

Der Reichskanzler.

(gez.) v. Caprivi.

\*) Vergl. D. Kol. Bl. 1891, S. 355.

\*\*) Seite 177 des IId. Jahrgangs.

